

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Hamburger Stadtentwässerung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hartenholm vom 17. August 2010 (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Hartenholm vom 8. Februar 2010 und der Satzung der Gemeinde Hartenholm für die Übertragung der Abgabensatzungshoheit auf die Hamburger Stadtentwässerung vom 5. Februar 2010 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – am 22.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des größten zum Einsatz kommenden Wasserzählers bemessen. Sofern dieser Wasserzähler technisch nicht in der Lage wäre, den Gesamtwasserbezug des Grundstückes zu messen, werden auch für die weiteren auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler Grundgebühren erhoben; in diesem Fall gilt für die Berücksichtigung der weiteren Wasserzähler Satz 2 sinngemäß. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn. 2,5: 8,00 Euro / Monat
bis Qn. 6: 19,20 Euro / Monat
über Qn. 6: 32,00 Euro / Monat

(2) Wenn gemäß § 17 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 nachweislich kein Oberflächenwasser eingeleitet wird, vermindert sich die Grundgebühr. Die verminderte Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn. 2,5: 6,50 Euro / Monat
bis Qn. 6: 15,60 Euro / Monat
über Qn. 6: 26,00 Euro / Monat

(3) Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

(4) Verzichtet die Hamburger Stadtentwässerung gemäß § 17 Abs. 5 auf den Einbau eines privaten Wasserzählers, wird der rechnerisch notwendige Nenndurchfluss, der für die Wassermenge erforderlich wäre, zugrunde gelegt.

2. § 17 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Der Zusatzgebührensatz beträgt

2,35 Euro pro Kubikmeter.

Wenn kein Oberflächenwasser eingeleitet wird und die Voraussetzungen der nachfolgenden Sätze 3 – 5 vorliegen, vermindert sich der Zusatzgebührensatz auf

1,80 Euro pro Kubikmeter.

Dieser verminderte Zusatzgebührensatz wird auf Antrag dann berechnet, wenn die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers vollständig unterbleibt, das Oberflächenwasser stattdessen auf dem Grundstück versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird und wenn dieses der Hamburger Stadtentwässerung nachgewiesen wird. Die Hamburger Stadtentwässerung kann für den Nachweis Auflagen erteilen. Für abgelaufene Kalenderjahre ist der Antrag nicht mehr zulässig.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hamburg, den 22.11.2010

Hamburg, den 22.11.2010

Technischer Geschäftsführer

Dr. Michael Beckereit

Kaufmännischer Geschäftsführer

Wolfgang Werner